

Dokumentation der Fachtagung

„Potenzial und Grenzen der UN-Behindertenrechtskonvention für die gerichtliche Praxis“

des Deutschen Instituts für Menschenrechte
am 9. November 2018

im Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Berlin



Impressum:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

E-Mail: info@bmas.bund.de

www.bmas.bund.de

Deutsches Institut für Menschenrechte, Zimmerstr. 26–27, 10969 Berlin

E-Mail: info@institut-fuer-menschenrechte.de

www.institut-fuer-menschenrechte.de

Redaktion: meder. agentur für veranstaltungen und kommunikation gmbh, Berlin

Fotos: Thomas Rafalzyk

Berlin, März 2019

Inhalt

I. Dokumentation der Fachtagung

Einleitung.....	4
Grußwort von Vanessa Ahuja, Leiterin der Abteilung V, Bundesministerium für Arbeit und Soziales	5
Grußwort von Dr. Valentin Aichele, Leiter Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention am Deutschen Institut für Menschenrechte.....	7
Vortrag von Dr. Sabine Bernot, Wissenschaftliche Mitarbeiterin der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention am Deutschen Institut für Menschenrechte.....	9
Ergänzende Stimmen und Einschätzungen aus dem Expertenkreis des Projektes „Die UN-Behindertenrechtskonvention in der sozialgerichtlichen Praxis“	11
Vortrag von Prof. Dr. Robert Uerpmann-Witzack, Lehrstuhl für öffentliches Recht und Völkerrecht an der Universität Regensburg.....	14
Ergänzende Experten-Statements.....	17
Zusammenfassung der Diskussion.....	20

II. Anhang

Tagungsprogramm

Liste der Teilnehmenden

Einleitung

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) beschäftigt seit ihrem Inkrafttreten im März 2009 die Gerichte und die Juristinnen und Juristen in Deutschland. Bis November 2018 sind 377 gerichtliche Entscheidungen, die explizit auf das völkerrechtliche Übereinkommen Bezug nehmen, veröffentlicht bzw. von der Monitoring-Stelle zur UN-BRK in Berlin dokumentiert worden.

Welches Potenzial und welche Grenzen stellt die UN-BRK folglich für die gerichtliche Praxis in Deutschland dar? Und welche Erfahrungen haben Richterinnen und Richter der Sozialgerichtsbarkeit bzw. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte des Sozialrechts im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Konvention gesammelt? Diese Fragen standen im Fokus einer nicht-öffentlichen Fachtagung, die am 19. November 2018 von der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention in Kooperation mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Berlin veranstaltet wurde.

Anwesend waren Repräsentantinnen und Repräsentanten der Sozialgerichtsbarkeit; sie diskutierten gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Landesministerien, Behörden, der Zivilgesellschaft und Wissenschaft sowie des BMAS. Höhepunkte waren die Vorträge von Dr. Sabine Bernot, Wissenschaftliche



Mitarbeiterin der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention am Deutschen Institut für Menschenrechte, und Prof. Dr. Robert Uerpmann-Witzack, Rechtsprofessor an der Universität Regensburg. Moderiert wurde die darauffolgende Podiumsdiskussion von der Journalistin Annelie Kaufmann.

Allen Teilnehmenden lag als ein Praxisband vom Deutschen Institut für Menschenrechte zum Thema

„Menschenrechte in der sozialgerichtlichen Praxis: Die UN-Behindertenrechtskonvention“¹ vor, ebenso die Tagesordnung und die Teilnehmerliste der Fachtagung.

Hinweis: Diese Dokumentation gibt die Kerninhalte der Fachtagung wieder, nicht jeder Wortbeitrag ist enthalten. Grußworte und Keynotes sind als Kurzfassungen wiedergegeben.

¹ Das Dokument ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/menschenrechte-in-der-sozialgerichtlichen-praxis/>

Grußwort

von Vanessa Ahuja, Leiterin der Abteilung V, Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein herzliches Willkommen zur Fachtagung „Potenzial und Grenzen der UN-Behindertenrechtskonvention für die gerichtliche Praxis“.

Der 9. November ist in und für Deutschland ein besonderes historisches Datum: von der Ausrufung der ersten deutschen Republik 1918, über die menschenverachtenden NS-Gewalttaten in der sogenannten Reichspogromnacht 1938 bis hin zum Fall der Mauer 1989. Am 9. November ging es bei diesen drei historischen Ereignissen auch immer um die Frage der Geltung von Menschenrechten. Demokratie und Rechtsstaat oder Willkür und Gewaltherrschaft, um einige Antipoden zu nennen. Vor diesem Hintergrund ist es ebenfalls von besonderer Bedeutung, dass im November 1948 auch die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ deklariert wurde.

Die Verfasser der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vor 70 Jahren vereinte die Vision von einer Welt, in der die Würde jedes einzelnen Menschen anerkannt und geschützt wird. Die Erklärung war ein Meilenstein in der Geschichte der Menschenrechte, und das Inkrafttreten der UN-BRK in Deutschland im März 2009 war wiederum ein Meilenstein für die Behindertenpolitik in Deutschland. Nach der neuen menschenrechtlichen Perspektive sind es die gesellschaftlichen Strukturen und Bedingungen, die Menschen mit Beeinträchtigungen an der Teilhabe hindern. Erst dadurch entsteht nach dem Verständnis der UN-BRK überhaupt eine Behinderung.



Nach Artikel 8 der UN-BRK sind die Vertragsstaaten verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern. Die heutige Fachtagung ist eine solche bewusstseinsbildende Maßnahme. Denn sie trägt dazu bei, allen voran die Richterschaft, aber auch Wissenschaft, Gesetzgeber und Politik noch stärker für die Anforderungen aus der UN-BRK zu sensibilisieren. Schließlich hat die UN-BRK bereits Eingang in die Begründung zahlreicher gerichtlicher Entscheidungen gefunden.

Die Wirkung auf die Rechtsprechung ist sicherlich zu einem kleinen Teil auch auf unser gemeinsames Projekt mit der Monitoring-Stelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte zurückzuführen, das im Anschluss an unsere letzte Veranstaltung 2015 entwickelt worden ist. Dabei sind die Fragen von damals noch genauso aktuell wie heute: Gelten Menschenrechte nicht universell und finden damit selbstverständlich auch in der gerichtlichen Praxis unmittelbar Anwendung? Hat die

UN-BRK nicht Vorrang vor sozialrechtlichen Vorschriften? Und warum müssen wir überhaupt über Potenzial und Grenzen einer menschenrechtskonformen Auslegung diskutieren?

Unbestritten ist, dass durch die Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates vor fast zehn Jahren zum Vertragsgesetz für die Bestimmungen der UN-BRK und des Zusatzprotokolls ein Rechtsanwendungsbefehl erteilt worden ist. Das heißt: Die UN-BRK hat seit ihrem Inkrafttreten hierzulande den Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Gesetze und Verordnungen müssen – soweit erforderlich – angepasst oder verändert werden, um die in der Konvention gewährten Menschenrechte zu verwirklichen. Und Gerichte und Behörden haben bei der Anwendung und Auslegung geltenden Rechts die Konvention zu beachten. Doch das ist nicht so leicht: Da gibt es die politischen und bürgerlichen Menschenrechte, bei denen allgemein angenommen wird, dass sie unmittelbar gelten. Darüber hinaus gibt es wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte, die grundsätzlich noch eines Umsetzungsaktes bedürfen, und deren schrittweise Umsetzung unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit finanzieller Mittel steht.

Klar ist: Die Bundesregierung möchte der UN-BRK im Rahmen des Gestaltungsauftrags des Gesetzgebers zu mehr Wirkung verhelfen. Der Nationale Aktionsplan 2.0 (NAP 2.0) ist dabei die zentrale Strategie der Bundesrepublik Deutschland hin zu einer inklusiven Gesellschaft. Das BMAS hat in einem gemeinsamen Zwischenbericht mit den anderen Bundesministerien den Umsetzungsstand des NAP 2.0 zusammengetragen. Mittlerweile sind bereits 96 Prozent aller Maßnahmen in den 13 Handlungsfeldern gestartet, erfolgreich abgeschlossen oder umgesetzt worden. Eine Fortschreibung des Aktionsplans ist also dringend erforderlich. In der letzten Legislaturperiode wurden zur Umsetzung der UN-BRK auch eine Reihe von größeren Gesetzesvorhaben durchgeführt, unter anderem das Bundesteilhabegesetz und die Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsgesetzes.

Und uns stehen neue Herausforderungen bevor: Deutschland wird derzeit durch den UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur UN-BRK geprüft. Diese begann mit der Veröffentlichung der sogenannten List of Issues. Hier fragte der Ausschuss unter anderem danach, ob es für die Richterschaft und einschlägige Berufsgruppen Schulungen und Fortbildungen in Bezug auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen und auf das Übereinkommen gebe. Angesichts dessen, was wir bereits, unter anderem mit dem Projekt „Menschenrechte in der sozialgerichtlichen Praxis“, erreicht haben, gehen wir guten Mutes in diese Prüfung.

Deshalb ist es zu begrüßen, dass wir über Erfahrungen aus der Praxis in diesem hochkarätig besetzten Kreis noch einmal eingehend diskutieren können. Ich freue mich auf anregende Vorträge und eine intensive Diskussion – die Sie führen werden, da bin ich mir sicher; denn frei nach dem französischen Schriftsteller und Diplomaten Jean Giraudoux trainiert man die Fantasie am besten durch juristische Studien. Denn kein Dichter hat jemals die Natur so frei ausgelegt wie Juristen die Gesetze.

Grußwort

von Dr. Valentin Aichele, Leiter Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention am Deutschen Institut für Menschenrechte

Herzlich willkommen auch im Namen der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention und des Deutschen Instituts für Menschenrechte.

Ich möchte an dieser Stelle kurz von einem internationalen Forschungsprojekt berichten, das die Analyse des Umgangs nationaler und internationaler Gerichte mit der UN-BRK bis Stichtag Juni 2016 zum Gegenstand hatte.

Den 620 Seiten starken Sammelband, der jüngst bei Oxford University Press erschienen und auf einer zweitägigen Tagung in Maastricht intensiv diskutiert wurde, halte ich hier hoch.² Gerichtliche Praxis ist in Ländern auf allen Kontinenten (unter anderem Australien, Kanada, England, Indien, Kenia, Mexico, Spanien – und Deutschland) mit der UN-BRK befasst – sie alle betreiben eine lebhafte und dynamische Interpretation und Rezeption. Es zeigt sich in allen Untersuchungen: Zwar kann nicht gesichert gelten, dass die UN-BRK für die Entscheidung ausschlaggebend, quasi kausal war, jedoch manifestiert sich die UN-BRK eindeutig als internationale Referenz mit einer Zielrichtung, die den Entscheidungsrahmen nationaler Gerichte bleibend prägt.

Für weitere Details ist hier nicht der Raum. Meine Botschaft ist: Das, was wir an diesem heutigen Fachtag diskutieren, ist eine Übung, die wir in vielen Ländern beobachten können, um nicht zu sagen, eine Aufgabe, die weltweit von Gerichten engagiert angegangen wird.

Wie wir die ersten Erfahrungen in Deutschland und vor allem die Ergebnisse des vom BMAS geförderten Projektes „Die UN-Behindertenrechtskonvention in der sozialgerichtlichen Praxis“ bewerten, ist Ziel und Inhalt dieser Veranstaltung. Denn wir konnten aus zahlreichen Bundesländern wichtige Erfahrungen sammeln, und das genannte Projekt war ein wichtiger Schritt, die UN-BRK bei der Richterschaft weiter bekannt zu machen und ihre Bedeutung für die gerichtliche Praxis hervorzuheben.

Um die UN-BRK nicht alleine stehen zu lassen, sieht das Programm am Nachmittag eine thematische Erweiterung über die UN-BRK unter dem Titel „Wann ist es rechtstaatlich geboten, die Menschenrechtsübereinkommen in gerichtlichen Verfahren zur Anwendung zu bringen“ vor. Skeptisch gewendet lautet die Frage: „Brauchen wir die menschenrechtlichen Übereinkommen in Deutschland in Anbetracht der starken Verfassungsrechtsprechung, einer hohen Regelungsdichte im



² Lisa Waddington / Anna Lawson (2018): The UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities in Practice: A Comparative Analysis of the Role of Courts, Oxford University Press

Detail und einer aufs Engste an Recht und Gesetz gebundenen unabhängigen Gerichtsbarkeit überhaupt?“

Von Verfassungen wegen ist ihre Anwendung geboten, aber in welchen Fällen müssen die Menschenrechte, wie sie uns über völkerrechtliche Verträge vermittelt werden, in gerichtlichen Entscheidungssituationen ausdrücklich aufgeworfen werden? Wann wird eine Korrektur notwendig – zur Abwehr menschenrechtswidriger Entscheidungen oder zur Sicherstellung menschenrechtskonformer Entscheidungen?

Diese Fragen in einem so ausgesuchten Kreis eingehend zu erörtern, ist das Ziel dieser Veranstaltung. Ich freue mich auf eine lebhafte Diskussion.

„Die Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention für die sozialgerichtliche Praxis“

Vortrag von Dr. Sabine Bernot, Wissenschaftliche Mitarbeiterin der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention am Deutschen Institut für Menschenrechte

In ihrem Vortrag sprach Dr. Sabine Bernot über die Ergebnisse und Erfahrungen aus dem vom BMAS geförderten Projekt „Menschenrechte in der sozialgerichtlichen Praxis“. Zum Hintergrund: Die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte hat über zwei Jahre hinweg Fortbildungen für Richterinnen und Richter der Sozialgerichtsbarkeit angeboten.

Ob Menschen mit Behinderungen zu ihrem Recht kommen, hängt notfalls von den Gerichten ab. Dass Menschen mit Behinderungen ihre Rechte auf diese Weise einfordern, zeige die Zahl der gerichtlichen Entscheidungen mit Bezug zur UN-BRK, sagte Bernot zu Beginn ihres Vortrags und verriet: Die UN-BRK werde vor allem an den Sozial- und Verwaltungsgerichten aufgegriffen. Knapp die Hälfte der veröffentlichten Entscheidungen, die seit 2009 Bezug auf die UN-Konvention genommen haben, seien von Sozialgerichten gefällt worden. Dieser Umstand, so hielt die Expertin fest, sei aber nicht der alleinige Grund für die Initialisierung des Projekts „Menschenrechte in der sozialgerichtlichen Praxis“ gewesen.



Hintergrund sei die erste Staatenprüfung von Deutschland im Jahr 2015 durch den UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen gewesen. Hier habe der Ausschuss unter anderem danach gefragt, ob es für die Richterschaft und einschlägige Berufsgruppen Schulungen und Fortbildungen mit Bezug auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen und auf das Übereinkommen gebe.

Daraufhin habe sich bei der

vergangenen Fachtagung im März 2015 im BMAS die Initiative zu diesem Projekt entwickelt, erklärte Bernot. Das BMAS habe das Projekt finanziert, in dessen Rahmen 2017 und 2018 eintägige Fortbildungen für Richterinnen und Richter der Sozialgerichtsbarkeit angeboten worden seien.

Nach Angaben von Sabine Bernot wurden insgesamt elf Fachtage in Kooperation mit den Landessozialgerichten durchgeführt. Dabei sei es nicht um abstrakte Vorträge gegangen, führte sie weiter aus, sondern ihnen sei der Blick durch die Praxisbrille wichtig gewesen. So hätten Referentinnen und Referenten mit dem Schwerpunkt Völker- bzw. Sozialrecht den insgesamt 141 Teilnehmenden menschenrechtliches Wissen vermittelt – und das zugeschnitten auf den besonderen Arbeitsalltag an deutschen Sozialgerichten. Ziel sei es gewesen, über Potenziale, aber auch über Grenzen der UN-BRK in der sozialgerichtlichen Praxis zu informieren, und die Anwesenden darüber hinaus zum gemeinsamen Gespräch zu bewegen.

Bernot erläuterte den konkreten Ablauf eines Fachtags: Zuerst habe es einen Vortrag zur UN-BRK mit Hintergründen über Prinzipien und Rechte sowie deren Umsetzung und Anwendung in der Praxis gegeben. Anschließend sei über prozessrechtliche Fragestellungen im Hinblick auf die Artikel 12 und 13 der UN-BRK diskutiert worden. Dabei sei es auch um Fragen über die Barrierefreiheit des Gerichtsgebäudes, Gebärdensprachdolmetscher, Blindenleitsysteme und rollstuhlgerechten Zugang gegangen. Zudem sei über Leichte Sprache in gerichtlichen Verfahren diskutiert worden. Danach hätten die Teilnehmenden in Gruppen verschiedene Fallbeispiele zu ausgewählten Artikeln (Art. 19, 20 und 27 der UN-BRK) bearbeitet und ihre Lösungsüberlegungen im Plenum diskutiert. Der praxisnahe Bezug sei mit konkreten Beispielen aus dem Alltag der Richterinnen und Richter abgerundet worden. Bei einigen Veranstaltungen sei abschließend noch ein Vortrag zur Relevanz der UN-BRK bei der Auslegung neuer Gesetze am Beispiel ausgewählter Normen des Bundesteilhabegesetzes oder zum Thema Nichtdiskriminierung gehalten worden.



Teilgenommen habe jeder 13. Richter bzw. jede 13. Richterin der Sozial- und Landessozialgerichtsbarkeit, so Bernot. Unterstützt worden seien sie und ihre Kolleginnen und Kollegen von einem sechsköpfigen Expertenkreis, der sich mit den inhaltlichen Schwerpunkten des Fortbildungsangebots auseinandergesetzt habe. Ihm gehörten an:

- Dr. Stephan Gutzler, Präsident des Sozialgerichts Mainz
- Susann Holzhey, Direktorin des Sozialgerichts Meiningen
- Prof. Dr. Helge Loytved, Richter am Bundessozialgericht a. D.
- Monika Paulat, Präsidentin des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg a. D. und Präsidentin des Deutschen Sozialgerichtstags
- Carl-Wilhelm Rößler, Rechtsanwalt und Peer Counselor bei Selbstbestimmt Leben e. V.
- Dr. Joachim Steinbrück, Landesbehindertenbeauftragter Bremens und Arbeitsrichter

In dem Kontext wies Bernot darauf hin, dass während der Projektlaufzeit die Monitoring-Stelle eine Materialsammlung mit relevanter juristischer Literatur entwickelt habe, die als Nachschlagewerk den Arbeitsalltag von Richterinnen und Richtern sowie anderer Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender erleichtern solle. Sie ist selbst Autorin dieses Werks, das nach Projektabschluss auch der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen wird. Zum Schluss resümierte sie, dass für die Vermittlung der UN-BRK grundsätzlich ein enger Praxisbezug erforderlich sei. Bewährt habe sich dabei vor allem die Arbeit mit bestimmten Fallbeispielen, bemerkte sie ihren Vortrag abschließend.

Ergänzende Stimmen und Einschätzungen aus dem Expertenkreis des Projektes „Die UN-Behindertenrechtskonvention in der sozial- gerichtlichen Praxis“

Im Anschluss an den Vortrag von Dr. Sabine Bernot kamen Mitglieder des Expertenkreises zu Wort.

„Was kann die UN-BRK zur hiesigen Rechtspraxis beitragen? Wie kann sie bei der Auslegung eines Falles sinnvoll eingesetzt werden? Worauf ist dabei zu achten? Vielfältige Fragen brachten die Fachtagungen mit den Kolleginnen und Kollegen



zutage. Viele erinnerten sich dabei an die Einführung des Europarechts. Damals wie heute kam etwas ‚Fremdes‘ auf uns zu und man hoffte zunächst, das geht an einem vorbei. Aber gerade im Sozialrecht mit seinen zahlreichen Ermessensvorschriften ist die UN-BRK eine wertvolle Auslegungshilfe mit Gesetzesrang und damit auch eine große Chance für besser begründete Entscheidungen. Die Teilnehmenden waren jedenfalls sehr

erfreut darüber, konkrete und praktische Hilfestellungen zu erhalten, die ihnen bei der täglichen Arbeit nützen. Und da Sozialrichterinnen und -richter kommunikative Wesen sind, haben wir jetzt 141 Multiplikatoren gewonnen.“

Dr. Stephan Gutzler, Präsident des Sozialgerichts Mainz

„Ein wichtiges Thema während der Fachtage war die Prozessfähigkeit von Menschen mit Behinderungen. Problematisch ist insbesondere § 53 der Zivilprozessordnung.

Danach steht eine prozessfähige Person, die in einem Rechtsstreit durch einen Betreuer oder Pfleger vertreten wird, für den Rechtsstreit einer nicht prozessfähigen Person gleich. Diese Regelung ist aus meiner Sicht unvereinbar mit Artikel 12 der UN-BRK. Hier wird der Mensch mit Behinderung nicht in seiner Handlungsfähigkeit unterstützt, sondern praktisch ausgeschlossen. Es fragt sich, ob den gerichtlichen Belangen nicht auf andere Weise Rechnung getragen werden kann. Der Gesetzgeber ist gefordert, um der Konvention hier zur vollen Anwendung zu verhelfen.“



Prof. Dr. Helge Loytved, Richter am Bundessozialgericht a. D.

„Die UN-BRK ist eine wertvolle Basis für mehr Teilhabe und Selbstbestimmung. Neu ist dabei der Blickwinkel: Geht es mit der Konvention um die volle Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen, sind Menschen mit Behinderungen als



Akteure zu begreifen, die Menschenrechte haben und diese Rechte auch aktiv einfordern. Also was allen Menschen zusteht - nicht mehr und nicht weniger. Was wir erreichen müssen, ist, dass die Richterinnen und Richter dieses Landes mehr die Betroffenenansicht einnehmen und die Konvention als Auslegungs- und Entscheidungshilfe heranziehen. Davon sind wir noch ein großes Stück entfernt, das zeigt sich allein daran, dass die

Auslegungsregeln oft keinen Niederschlag in Prozessen und Urteilen finden. Die UN-BRK ist nun mal kein Randthema der Sozialpolitik, sondern man muss sich gerade für den praxisrelevanten Alltag in der Sozialgerichtsbarkeit damit ausführlich beschäftigen.“

Carl-Wilhelm Rößler, Rechtsanwalt und Berater bei „Selbstbestimmt Leben“ Behinderter Köln e. V.

„Es gibt teilweise extreme Positionen zur UN-BRK. Anders als sich manche Mandantinnen und Mandanten erhoffen, funktioniert der Verweis auf die UN-Behindertenrechtskonvention nicht als Wunderwaffe. Hier muss man die Menschen etwas erden. Auf der anderen Seite gibt es leider auch vereinzelt die Meinung, die Konvention könne man ‚in die Tonne treten‘. Zugleich müssen die Richterinnen und



Richter auch ihr Menschenbild ein Stück weit reflektieren und nicht immer gleich den Weg über die Betreuerin oder den Betreuer gehen, wenn es mit der Verständigung schwierig wird. Sie sollten vielmehr die direkte Kommunikation zur bzw. zum Betroffenen suchen. Das ist in der Praxis leider nicht immer der Fall. Zudem war vieles, worüber die Teilnehmenden diskutierten, ganz praktischer Natur. Stichwort Zugänglichmachungsverordnung. Menschen mit Behinderungen, gerade

Blinde oder Personen mit Sehbehinderungen, können in Prozessen benachteiligt sein, wenn sie den Inhalt von Schriftsätzen und Urteilen nicht wahrnehmen können. Ihnen steht der Anspruch auf barrierefreie Dokumente zu. Doch eine Umsetzung, bspw. in Brailleschrift, kommt in der Praxis noch relativ selten vor. Gleiches gilt, wenn es um Gebärdensprachdolmetschen im Gerichtssaal geht. Viele Richterinnen und Richter sind bei solchen Themen erst einmal überfragt. Was viele nicht wissen:

Hierzu gibt es geregelte Verfahren. Für all diese Aspekte müssen wir das Bewusstsein in der Richterschaft bilden bzw. stärken.“

Dr. Joachim Steinbrück, Landesbehindertenbeauftragter Bremens und Richter am Arbeitsgericht

Impressionen



„Wann ist es rechtsstaatlich geboten, die Menschenrechtsübereinkommen in gerichtlichen Verfahren zur Anwendung zu bringen?“

Vortrag von Professor Dr. Robert Uerpmann-Witzack, maître en droit, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Völkerrecht an der Universität Regensburg

In seinem Vortrag befasste sich Prof. Uerpmann-Witzack mit dem Potenzial und den Grenzen der UN-Behindertenrechtskonvention für die gerichtliche Praxis. Dabei ging es vor allem um die Frage, inwiefern die deutschen Gerichte internationale Übereinkommen berücksichtigen müssen und wo Grenzen und Chancen in der Anwendung liegen.

Der Vortragende ordnete die UN-BRK zunächst in die deutsche Rechtsordnung ein. Er machte deutlich, dass sie formal nicht zum Verfassungsrecht zählt, sondern den Rang eines einfachen Bundesgesetzes hat. Grenzen würden ihr dabei unter Umständen durch das Grundgesetz gesetzt. Ausgangspunkt dafür sei Art. 20 Abs. 3 GG.



Soweit die UN-BRK als ein einfaches Gesetz gelte, sei sie grundsätzlich anzuwenden, kommentierte Uerpmann-Witzack. Umgekehrt gebe es aber auch ein Anwendungsverbot, wenn der UN-BRK vorrangig zu beachtendes innerstaatliches Recht entgegenstehe. Er erklärte, dass ein solcher Vorrang zum einen durch die Verfassung selbst bestehen könne oder im Einzelfall auch durch ein formal gleichrangiges Bundesgesetz. Die

Richterschaft müsse, so Uerpmann-Witzack, die UN-BRK innerhalb einer methodisch vertretbaren Gesetzesauslegung berücksichtigen. Hintergrund dieses Ansatzes sei der Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit der deutschen Rechtsordnung.

Wenn die UN-BRK angewendet werde, dann solle sich die Richterschaft zunächst fragen, was diese für einen bestimmten Fall fordere, sagte Uerpmann-Witzack. Wenn das deutsche Recht ohnehin eine identische Lösung vorsehe, dann gebe es keinen Konflikt. Bleibe das deutsche Recht aber hinter der UN-BRK zurück, dann gelte es zu überlegen, wie sich ein entsprechendes Ergebnis im Sinne der UN-BRK herbeiführen lasse.

Grundsätze für die Anwendung von Menschenrechtsübereinkommen hat das Bundesverfassungsgericht für die innerstaatliche Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) herausgearbeitet (sogenannte Görgülü-Rechtsprechung). Diese Grundsätze lassen sich laut Uerpmann-Witzack grundsätzlich auch auf die UN-BRK übertragen, beispielsweise durch den Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 26.07.2016 zur ärztlichen

Zwangsbehandlung und durch das Urteil des Zweiten Senats vom 24.07.2018 zur Fixierung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen.

Wie die UN-BRK formal inkorporiert werde, bestimme sich dabei nach Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG. Dabei komme ihr der Rang des Zustimmungsgesetzes, also eines einfachen Bundesgesetzes, zu. Im Verhältnis zu älteren Bundesgesetzen gelten nach der Auffassung von Uerpmann-Witzack die „Lex-posterior-“ und die „Lex-specialis-Regel“.

Die Vorschriften der UN-BRK können unmittelbar angewendet werden, wenn sie inhaltlich hinreichend bestimmt und unbedingt, also „self-executing“, seien. Das allerdings sei für viele Bestimmungen der UN-BRK zweifelhaft. Deshalb müsse man dann jeden Anwendungs- und Einzelfall gesondert betrachten, sagte Uerpmann-Witzack.

Angesichts der Normdichte des deutschen Rechts werde eine unmittelbare Anwendung ohnehin selten in Betracht kommen, so der Experte. Es gebe in Deutschland einen sehr umfangreichen nationalen Normenbestand. Eine tatsächliche Lücke, in der eine RichterIn oder ein Richter auf die UN-BRK unmittelbar zurückgreifen müsse, werde daher kaum vorkommen.

Wichtiger hingegen sei nach Angaben von Uerpmann-Witzack die sogenannte mittelbare Anwendung, bei der das nationale Recht im Lichte der UN-BRK ausgelegt und angewendet werde. Die UN-BRK könne dabei als eine Auslegungshilfe dienen, sagte der Experte. Dies könne entweder grundsätzliche Wertungen und Leitgedanken, aber auch sehr konkrete Regelungen umfassen.



Denkbar sei darüber hinaus auch, Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG oder ein anderes Grundrecht im Lichte der UN-BRK auszulegen. Damit lasse sich dann gegebenenfalls ein der UN-BRK entgegenstehendes Fachgesetz überwinden. Dafür fehle allerdings bislang ein klares Beispiel, und auch das Bundesverfassungsgericht sei in diesen Bereichen bislang zurückhaltend.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) sei nach Uerpmann-Witzack Aussage jedenfalls aufgeschlossen für die Rezeption der UN-BRK. In einem Urteil vom 23.02.2016 zur Frage des Zugangs einer blinden Schülerin zu einer staatlichen Musikhochschule habe das Gericht das Konzept der Diskriminierung aus Art. 2 UN-BRK ausdrücklich in Art. 14 EMRK übernommen und die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen gefordert.

Uerpmann-Witzack wies außerdem darauf hin, dass bei einer innerstaatlichen Anwendung der UN-BRK auch die einschlägigen Äußerungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK-Ausschuss) zu berücksichtigen seien. Während der Europäische Gerichtshof für

Menschenrechte (EGMR) als internationales Gericht mit bindender Wirkung gegen die Vertragsstaaten entscheiden könne, sei der Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen ein Expertengremium, dem eher eine Anwalts- und Lobbyfunktion zukomme. Das Bundesverfassungsgericht spreche den Äußerungen des Ausschusses zwar ein „erhebliches Gewicht“ zu, verbindlich seien diese Äußerungen, so der Experte, aber nicht.

Uerpmann-Witzack empfahl, dass nationale Gerichte im konkreten Fall zunächst einmal feststellen sollten, welche Wertungen die UN-BRK vorgibt. Dann sollten sie prüfen, ob diese Wertungen im deutschen Recht verwirklicht seien oder dort verwirklicht werden könnten. Im Zweifel werde dies allerdings die Gerichte in ihrer täglichen Arbeit überfordern, wenn sie sich vollkommen eigenständig Gedanken machen sollten, wie ein Fall nach der UN-BRK zu entscheiden sei, sagte Uerpmann-Witzack.

Deshalb, so erfuhren die Teilnehmenden, ist an dieser Stelle auch die Wissenschaft gefragt. Die Auslegung der UN-BRK bedürfe eines Dialogs. Unter diesem Gesichtspunkt sei es wichtig, dass es Institutionen wie das Deutsche Institut für Menschenrechte gibt, um zu hinterfragen, wo tendenziell Reformbedarf im deutschen Recht bestehe.

Ergänzende Experteninnen und Experten-Statements

Nach dem Vortrag folgte eine Podiumsdiskussion. Dabei erläuterten die Teilnehmenden eine mögliche Anwendbarkeit der UN-BRK an deutschen Gerichten und Grenzen bei der Auslegung. Ferner ging es auch um die Frage, an welchen Stellen noch Bedarf besteht, die UN-BRK von wissenschaftlicher Seite auszulegen, und wie sie sich stärker in das Bewusstsein der Gerichte rücken lässt.



„Ich frage mich, wie es uns gelingen kann, die UN-BRK und andere Menschenrechtsverträge noch stärker im Bewusstsein von Gerichten zu verankern. Die UN-BRK sollte als ein relevanter Normenkörper wahrgenommen werden, dessen Berücksichtigung nicht nur verfassungsrechtlich geboten ist, sondern auch dabei hilft, gute Entscheidungen zu fällen. In die UN-BRK sind die Unrechts- und Ausschließungs-Erfahrungen von Menschen mit Behinderungen auf der ganzen Welt



eingeflossen. Sie muss deshalb auch in der nationalen Rechtsprechung tatsächlich zur Anwendung gebracht werden.

Das wird in Deutschland aber noch nicht ausreichend umgesetzt. Die Frage ist deshalb, wie wir die verbindlichen Inhalte der UN-BRK in die Rechtswirklichkeit hierzulande bringen können. Wie kann es gelingen, dass sich Gerichte mit der UN-BRK vertieft auseinandersetzen? Gewiss liegt die Ursache bereits in der

universitären Juristenausbildung. Mit Menschenrechten befassen sich Studierende nur in Spezialvorlesungen des Völkerrechts. Die Verschränkung der grundgesetzlich

garantierten Grundrechte mit den internationalen Menschenrechten müsste jedoch bereits in hinreichender Tiefe exemplarisch in den grundständigen Lehrveranstaltungen behandelt werden. Diese Lücke setzt sich im Referendariat fort.

Wir müssen also Instrumente finden, die die Anwaltschaft und die Richterschaft dabei unterstützen, konkrete Fragestellungen in Diskussionen vor Gericht zu klären, etwa durch Fortbildungen, Handreichungen, Publikationen. Es geht darum, für konkrete Fälle UN-BRK-konforme Lösungen zu finden. Am besten ist es natürlich, wenn Fälle bereits in erster Instanz im Einklang mit internationalen Menschenrechten gelöst werden. Es muss aber auch darum gehen, auf allen Ebenen des Instanzenzugs die Nutzung des Vorlageverfahrens an das Bundesverfassungsgericht oder an den EuGH zu fördern. Die internationale Offenheit des Grundgesetzes muss sich in der Offenheit der Rechtspraxis für internationale Menschenrechte widerspiegeln.“

Prof. Dr. Beate Rudolf, Direktorin des Deutschen Instituts für Menschenrechte

„Die UN-BRK bietet viele neue Impulse für Betreuungsrecht und Betreuungspraxis, beispielsweise, was Ziele wie Selbstbestimmung und subjektives Wohl angeht. Die UN-BRK hat diese Ziele des seit 01.01.1992 geltenden Betreuungsgesetzes im Sinne von viel mehr Rechten für Behinderte wieder entschieden in den Mittelpunkt gerückt. Sie drohten unter rein fiskalischen und betriebswirtschaftlichen Aspekten vergessen zu werden. Wir haben im Augenblick einen Reformprozess im Betreuungsrecht, der zurecht die Qualität verbessern soll.

Ich sehe an dieser Stelle einen großen Fortbildungsbedarf. Eigentlich muss man als RichterIn oder Richter immer auch an die UN-BRK denken, wenn man das Wort ‚Betreuung‘ sieht. Die UN-BRK wird schon jetzt häufiger erwähnt bei Entscheidungen, die gegen den Wunsch eines Betroffenen getroffen werden sollen. Zum Teil ist es aber auch ein Learning-by-Doing-Prozess, weil viele nie in diesem Bereich fortgebildet worden sind oder sich nicht fortgebildet haben. Ich würde mich freuen, wenn das Thema stärker in Fortbildungen einfließt und sogar verpflichtend wird. Wir brauchen eine Kultur der ständigen Weiter- und Fortbildung.“



Peter Winterstein, Vizepräsident des OLG Rostock i. R., Erster Vorsitzender des Betreuungsgerichtstags (BGT)

„Die Frage ist: Wie groß sind das Fachwissen und das Herz der Kollegen, um sich mit der UN-BRK auseinanderzusetzen? Fachwissen gehört natürlich immer dazu. Aber wenn man als RichterIn oder Richter an ein Problem herangeht, in dem

Behinderte involviert sind, muss man auch ein Herz haben, um sich dieses Problems ganz besonders anzunehmen. Die Kunst ist dabei immer, ein gerechtes und sachgerechtes Ergebnis mit entsprechenden juristischen Techniken zu begründen.



In der Regel kommt man dabei mit Bormitteln aus. Das deutsche Recht hat einen hohen Standard. Die Kunst ist dabei immer, ein Ergebnis mit entsprechenden juristischen Techniken zu begründen. In diesen Fällen braucht es das Herz, um zu sehen: Was braucht dieser Mensch; was ist nötig; und wie kann ich dabei helfen? Wenn ich mit diesem Bewusstsein an einen Fall herangehe, dann habe ich schon halb gewonnen. Wann also sollte man an die

UN-BRK denken? Eigentlich immer – insbesondere aber dann, wenn man das Wort ‚Behinderte‘ liest.“

Michael Groepper, Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D.

„Viele Anwälte und Anwältinnen haben die UN-BRK bereits aktiv eingebracht. Häufig geht das von Mandantinnen und Mandanten aus. Sie kommen oft und sagen: Darauf habe ich durch die UN-BRK einen Anspruch. Das mag im Einzelfall auch einmal falsch sein, aber grundsätzlich ist es eine gute Idee, sich auf UN-BRK zu beziehen. Es ist nicht so, dass wir als juristische Expertinnen und Experten immer besser wissen, mit welchem Normenkomplex man etwas erreichen kann, sondern wir oft auch erst darauf gestoßen werden müssen.

Es gibt eine ganze Menge von Bereichen, in denen die UN-BRK viel bringt. Im Grunde sind das alle Bereiche, in denen man mit dem Aspekt der Diskriminierung arbeitet. Der entscheidende Vorteil der UN-BRK ist, dass sie die Menschenrechte und das Grundrecht darauf, nicht diskriminiert zu werden, in praktischen Lebenssituationen buchstabiert.



Ein Problem ist allerdings, dass Verfahren oft lange dauern, aber Betroffene oft nicht die Zeit haben, lange auf eine Entscheidung zu warten. Deshalb wäre mir am liebsten, wenn wir möglichst oft in der ersten Instanz zu einem Ergebnis kommen könnten.“

Dr. Oliver Tolmein, Rechtsanwalt Hamburg

Zusammenfassung der Diskussion

Nach den Beiträgen auf dem Podium hatte das Publikum die Gelegenheit, Fragen zu stellen und Anmerkungen zu machen.



Ein Teilnehmer konstatierte eingangs, dass die Auslegung von Recht manchmal weit jenseits der richterlichen Rechtsfortbildung liege. Ob es daher nicht problematisch sei, wenn man die Verfassung im Lichte der UN-BRK auslege, wollte er wissen.

Antwort von Prof. Rudolf: „Die Auslegung der Grundrechte im Lichte der UN-BRK ist verfassungsrechtlich geboten. Sie

begründet sich aus dem, was man verkürzt die Völkerrechtsfreundlichkeit oder internationale Offenheit des Grundgesetzes nennt.“

Ein weiterer Teilnehmer sprach Artikel 24 der UN-BRK an. Er wies darauf hin, dass es in Bezug auf berufliche Umschulungen große Unterschiede zwischen exklusiven und inklusiven Einrichtungen gebe. Diese beträfen die Dauer von Maßnahmen: An inklusiven Einrichtungen gebe es nur eine Förderung für Maßnahmen, die maximal zwei Jahre dauern. Damit sei es nicht möglich, beispielsweise Krankengymnastin oder Logopäde zu werden. Der Teilnehmer fragte, wie dieser Konflikt zu lösen sei. Als Richter der ersten Instanz habe er nur die Möglichkeit, einen Vorlagebeschluss zu machen und einen „erfolglosen Versuch“ beim Bundesverfassungsgericht zu starten. Der Teilnehmer wendete sich daher an Herrn Uerpmann-Witzack mit der Frage, wie sich dieser Rechtskonflikt lösen ließe.

Antwort von Prof. Uerpmann-Witzack:

„Das ist ein schöner Anwendungsfall für das, was wir gerade diskutiert haben. Die Frage ist immer, wo Antidiskriminierungsvorschriften relevant werden könnten – etwa, wenn in einer exklusiven Einrichtung etwas geht, das in einer inklusiven nicht möglich ist. Wenn sich daraus ein Widerspruch zwischen einem Fachgesetz und dem im Lichte der UN-BRK ausgelegten Grundgesetz ergibt, dann müssen wir methodisch korrekt



arbeiten. Dabei kommt das Bundesverfassungsgericht zum Zug. Es muss prüfen, ob tatsächlich ein Normenkonflikt vorliegt und wie dieser gegebenenfalls aufzulösen ist. Denkbar ist eventuell auch, in einem solchen Fall das Europarecht anzuwenden, sofern eine Diskriminierung in den Bereich des Arbeitsrechts fällt.“

Eine Teilnehmerin wünschte sich bei der Diskussion den Blick auch auf die Ausbildung und Fortbildung in den Verwaltungen. Sie beschrieb dazu die Strukturen von Hamburg als Stadtstaat. Es gebe zahlreiche Fachbehörden, die durch



Fachanweisungen und Arbeitshilfen sehr effektiv und konkret in die untere Ebene hineinwirken könnten. Wenn man hier nun Schulungen zu diesem Thema durchführen würde, wäre das erfolgsversprechend.

Zum Abschluss gab ein weiterer Teilnehmer zu bedenken, dass es wichtig sei, die UN-BRK methodisch sauber anzuwenden und dafür an der Stelle anzusetzen, wo das nationale Recht genügend Spielraum zuließe.

Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

Einladung

Potential und Grenzen der UN-Behindertenrechtskonvention für die gerichtliche Praxis

Abschluss des BMAS-geförderten Projektes zur UN-Behindertenrechtskonvention in der sozialgerichtlichen Praxis

2. Fachtag

Freitag, 09. November 2018 | 11:00 – 15:00 Uhr, Kleisthaus, Berlin

Programm

11:00 Uhr **Grußworte**

Vanessa Ahuja, Leiterin der Abteilung V, Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Dr. Valentin Aichele, LL.M., Leiter der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte

11:20 Uhr **Potential und Grenzen der Anwendbarkeit der UN-Behindertenrechtskonvention im Kontext der Sozialgerichtsbarkeit**

Vortrag „UN-Behindertenrechtskonvention anwenden!“ Bericht zum Abschluss des Projekts ‚Die UN-Behindertenrechtskonvention in der sozialgerichtlichen Praxis‘

Dr. Sabine Bernot, Wissenschaftliche Mitarbeiterin der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

Ergänzende Stimmen und Einschätzungen aus dem Expertenkreis des Projektes, insbesondere von

Dr. Stephan Gutzler, Präsident des Sozialgerichts Trier

Carl-Wilhelm Rößler, Rechtsanwalt und Berater bei „Selbstbestimmt Leben“ Behinderter Köln e.V.

Dr. Joachim Steinbrück, Landesbehindertenbeauftragter Bremen

12:00 Uhr **Mittagspause**

13:00 Uhr **Zur Diskussion: „Zwischen Anwendbarkeit und Anwendungsgebot“**

Keynote „Wann ist es rechtsstaatlich geboten, die

Menschenrechtsübereinkommen in gerichtlichen Verfahren zur Anwendung zu bringen?“

Prof. Dr. Robert Uerpmann-Witzack, Maître en Droit, Lehrstuhl für öffentliches Recht und Völkerrecht an der Universität Regensburg

Podiumsdiskussion

Michael Groepper, Richter am Bundesverwaltungsgericht a.D.

Prof. Dr. Beate Rudolf, Direktorin des Deutschen Instituts für Menschenrechte

Dr. Oliver Tolmein, Rechtsanwalt Hamburg

Peter Winterstein, Vizepräsident des OLG Rostock i.R., Erster Vorsitzender des Betreuungsgerichtstags (BGT)

Moderation: Annelie Kaufmann, Journalistin

Anschließend Diskussion mit dem Publikum

15:00 Uhr Verabschiedung/Ende der Veranstaltung

Potential und Grenzen der UN-Behindertenrechtskonvention für die gerichtliche Praxis

Fachgespräch am 09.11.2018, Kleisthaus

Teilnehmendenliste (Stand: 09.11.2018)

Teilnehmende	Funktion / Institution
Beer, Oliver	Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV)
Frehe, Horst	Forum behinderter Juristinnen und Juristen
Groepper, Michael	Richter am Bundesverwaltungsgericht a.D.
Gutzler, Dr. Stephan, LL.M.	Präsident Sozialgericht Trier
Hesseken, Gabriele	Sozialverband Deutschland (SoVD)
Hohnholz, Dr. Barbara	Aufsichtführende Richterin, Sozialgericht Hamburg
Holzhey, Susann	Direktorin Sozialgericht Meiningen
Kaufmann, Annelie	Journalistin
Lehr, Tobias	Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport-Freie und Hansestadt Bremen
Loytved, Prof. Dr. Helge	Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht a.D.
Masuch, Peter	Präsident des Bundessozialgerichts a.D.
Michels, Jürgen	Vizepräsident des LSG Bayern
Mlosch, Anja	Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge
Normann-Scheerer, Sabine	Referat I A 6, BMJV
Oellers, Wilfried	Deutscher Bundestag, behindertenpolitischer Sprecher der CDU-Fraktion
Richard, Robert	Sozialministerium Sachsen-Anhalt
Roder, Christian	Betreuungsverein Oschersleben e.V.
Roller, Dr. Steffen	Vizepräsident SG, Vorsitzender Bund Deutscher Sozialrichter (BDS)
Rößler, Carl-Wilhelm (+ eine persönliche Assistenz)	Rechtsanwalt, Beratungsstelle "Selbstbestimmt Leben" Behinderter Köln e.V.
Scholz, Dr. Bernhard Joachim	Deutscher Richterbund, Richter am Bundessozialgericht
Steinbrück, Dr. Joachim	Behindertenbeauftragter des Landes Bremen
Tolmein, Dr. Oliver	Rechtsanwalt
Uerpmann-Witzack (maître en droit), Prof. Dr. Robert	Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Völkerrecht, Universität Regensburg
Ungerer, Jörg	Leiter der Bundesrechtsabteilung des Sozialverband VdK Deutschland e.V.
Voelzke, Prof. Dr. Thomas	Vizepräsident des BSG
Welke, Antje	Bundesvereinigung Lebenshilfe
Winterstein, Peter	Richter am OLG Rostock a.D., Betreuungsgerichtstag e.V.
Wittling-Vogel, Dr. Almut	Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtsfragen, BMJV

Teilnehmende	BMAS
Ahuja, Vanessa	Abteilung V, Abteilungsleiterin
Einstmann, Torsten	Referat Va5, Referatsleiter
Faludi, Franziska	Referat Va1, Referentin
Stoll, Patricia	Referat Va5, Referentin
Hotze, Yvonne	Referat Va5
Wilhelms, Lars	Referat Va5

Teilnehmende	DIMR
Aichele, Dr. Valentin, LL.M.	Leiter der Monitoring-Stelle zur UN-BRK
Bernot, Dr. Sabine	Wissenschaftliche Mitarbeiterin der Monitoring-Stelle zur UN-BRK
Follmar-Otto, Dr. Petra	Leiterin Abteilung Inland / Europa
Kroworsch, Dr. Susann	Monitoring-Stelle UN-BRK
Palleit, Dr. Leander	Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Monitoring-Stelle zur UN-BRK
Rabe, Heike	Abteilung Inland / Europa
Rudolf, Prof. Dr. Beate	Direktorin
Werner, Isabell	Monitoring-Stelle UN-BRK